



GEMEINDE STOCKENBOI

Bezirk Villach-Land · Kärnten · Austria

9713 Zlan, Kirchplatz 2 · Tel. 04761 / 214 · Fax 04761 / 214-15

E-Mail: stockenboi@ktn.gde.at · Internet: www.stockenboi.at

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl des Kärntner Landtages

Anlässlich der Wahl des Kärntner Landtages am 05. März 2023 wird gemäß § 49 der Landtagswahlordnung verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Gemeindewahlbehörde Sprengelwahlbehörde 1 – Zlan GEMEINDEAMT STOCKENBOI	9713 Zlan, Kirchplatz 2 Wahlzeiten: 8.00 – 15.00 Uhr (barrierefreies Wahllokal)	im Umkreis von 100m um das Wahllokal
Sprengelwahlbehörde 2 Stockenboi VOLKSSCHULE STOCKENBOI	9714 Stockenboi, Stockenboi Nr. 77 Wahlzeiten: 8.00 – 13.00 Uhr (barrierefreies Wahllokal) Keine Wahlkartenwähler - Innen	im Umkreis von 100m um das Wahllokal
Besondere Wahlbehörde	Wahlzeiten: 9.00 – 12.00 Uhr	

2. Wahlzeit ** bis ** Uhr *)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Wahllokal(e) für den vorzeitigen Wahltag am 24. Februar 2023:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Gemeindewahlbehörde Sprengelwahlbehörde 1 – Zlan GEMEINDEAMT STOCKENBOI	9713 Zlan, Kirchplatz 2 (barrierefreies Wahllokal) Keine Wahlkartenwähler - Innen	im Umkreis von 100m um das Wahllokal

4. Wahlzeit für den vorzeitigen Wahltag 18.00 bis 20.00 Uhr *)

5. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
- jede Ansammlung von Personen**,
- das Tragen von Waffen jeder Art**.

6. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 der Landtagswahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am 30.01.2023

Der Bürgermeister:


*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!